

sowie Lichtbildervorträge, z. B. des Verkehrsstaatsanwalts zum Thema „Wirkung bei Alkohol am Steuer“. Vorbereitet werden u. a. ein Filmforum zum Film „Die Sache mit Bronnek‘722/ und die Aufführung von Kurzfilmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.

Besonders interessant war ein Jugendforum, in dem ein älterer Dokumentarfilm über eine Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts gezeigt wurde. In dem Film „Die Verantwortung“ geht es um die unbefugte Benutzung eines Pkw durch einen angetrunkenen Jugendlichen. Es werden einige Fragen aufgeworfen, über die es sich auch heute noch zu diskutieren lohnt. Der besondere Wert des Dokumentarfilms liegt aber darin, daß der Entwicklungsweg des damaligen Täters dokumentarisch belegt wird, daß das Erziehungsziel erreicht wurde: Der damals undisziplinierte Jugendliche ist zu einem verantwortungsbewußten Familienvater und Werktätigen, der selbst Erziehungsaufgaben zu erfüllen hat, herangereift. Die durch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte geförderte, im Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung begründete positive Entwicklungsmöglichkeit des Jugendlichen wurde in diesem konkreten Fall nachweisbare Wirklichkeit.

Die Erfahrungen zeigen, daß die Wirksamkeit der Rechtspropaganda dadurch weiter verstärkt werden kann, daß Kenntnisse über das Wesen und die Funktion des sozialistischen Rechts und die konkreten Rechtsvorschriften aufgabenbezogen und nach den unterschiedlichen Bedürfnissen der Werktätigen differenziert behandelt werden; insbesondere ist den Leitern gezielt ein Minimum an speziellen Rechtskenntnissen aus dem Staats-, Verwaltungs-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu vermitteln. Bei Aussprachen, Schulungen und anderen Veranstaltungen geht es darum, den Stand der Qualifikation der Werktätigen und das Niveau der Staats- und Arbeitsdisziplin im jeweiligen Bereich zu berücksichtigen und an die betrieblichen Belange und die Interessen der Werktätigen anzuknüpfen. Dabei ist es erforderlich, die rechtspropagandistischen Veranstaltungen und anderen Maßnahmen in enger Verbindung mit der Rechtserziehung in den Arbeitskollektiven zu leiten, zu planen und durchzuführen. Der Erziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven, die Tätigkeit der Meister und die gegenseitige Erziehung der Werktätigen sind durch die Vermittlung dazu erforderlicher Rechtskenntnisse zielstrebig zu unterstützen.

Besonders schwer ist die Forderung zu erfüllen, die Rechts-erläuterung mit den Problemen zu verbinden, die das jeweilige Arbeitskollektiv, die Werktätigen des jeweiligen Betriebes bewegen; die Rechtspropaganda muß letztlich den Werktätigen und ihren Kollektiven auch helfen, ihre Aufgaben und Probleme besser zu bewältigen. Daraus ergeben sich höhere Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Die Rechtspropagandisten brauchen dazu bestimmte Kenntnisse über die Aufgaben und Probleme des Betriebes und über die Fragen, die die Werktätigen beim Kampf um die Planerfüllung und im sozialistischen Wettbewerb bewegen. Das kann z. B. durch über längere Zeit bestehende Beziehungen zu Schwerpunktbetrieben gefördert werden.

Der Beitrag der Rechtspropaganda zur Erfüllung der Hauptaufgabe und zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie

Bewährt hat sich, mittels der Rechtspropaganda solches Wissen über Staat und Recht und solche Rechtskenntnisse

Heft 3: Nur ums Strafen geht es nicht (Rezension dazu in NJ 1976 S. 343)

Heft 4: Rund ums Wohnen (Rezension dazu in NJ 1977 S. 63)

Heft 5: Unser neues Zivilgesetzbuch (Rezension dazu in NJ 1976 S. 758).

/22/ Der Progref-Filmverleih hat Ende 1976 eine Kino-Information mit Filmempfehlungen zur Unterstützung der Rechtserziehung und Rechtspropaganda herausgegeben, aus der weitere Hinweise auf geeignete Spielfilme, Kinderfilme und Kurz- und Dokumentarfilme sowie methodische Hinweise für die Filmdiskussion zu entnehmen sind.

zu vermitteln, die für die Erfüllung der Hauptaufgabe, für die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, sowie für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und der sozialistischen Lebensweise Bedeutung besitzen.

Im Mittelpunkt des rechtserzieherischen Wirkens standen und stehen deshalb solche Rechtsprinzipien und Rechtsvorschriften, die

- die Mitwirkung der Werktätigen an der staatlichen Leitung und Planung fördern, ihre Initiative und ihr Schöpferertum zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne, zur Verwirklichung der Intensivierung und der sozialistischen Rationalisierung unterstützen,
- zur Überwindung von Ursachen für Effektivitätsverluste beitragen, die durch Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Verletzung der Staats- und Plandisziplin und der Erfordernisse von Ordnung und Sicherheit entstehen können,
- die sozialistische Gestaltung der Beziehungen der Bürger bei der weiteren Entwicklung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie insgesamt der sozialistischen Lebensweise betreffen.

Dabei sind entsprechend dem Beschluß des Politbüros vom 7. Mai 1974 auch weiterhin Schwerpunkte für die Erläuterung des sozialistischen Rechts/23/:

- die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts einschließlich des Neuerrechts;
- der wirksame Schutz des sozialistischen Eigentums, insbesondere durch die Gewährleistung der Unantastbarkeit des Volkseigentums und seine planmäßige, rationelle Nutzung und Verwendung, durch die Erhöhung der Verantwortung jedes einzelnen Werktätigen für den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums;
- die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie eines hohen Verantwortungsbewußtseins für die staatsbürgerlichen Pflichten unter der Jugend;
- die Rechtsfragen des täglichen Lebens, insbesondere das neue, sozialistische Zivilrecht und das Familienrecht.

Nachhaltige Ergebnisse in der Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein sind vor allem dort erreicht worden, wo gleichzeitig mit der Behandlung solcher Fragen, ausgehend von Beispielen aus dem Arbeits- und Lebensbereich der Bürger und anknüpfend an ihre Kenntnisse über die Entwicklung unserer Staatsmacht, nachgewiesen wurde, daß das sozialistische Recht als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse und ihres Staates den Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger dient.

In der Praxis gelingt es auch immer besser, in Verbindung damit eine offensive Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie, speziell mit ihren Staats- und Rechtsdoktrinen, zu führen und die feindlichen Thesen zu Demokratie und Freiheit zu entlarven. Zunehmend wird also im Rahmen der Rechtspropaganda, fest fundiert im Marxismus-Leninismus und in den praktischen Erfahrungen unserer Entwicklung, der gesamtgesellschaftliche Zusammenhang dargestellt. Das führt sowohl zum besseren Verständnis der Erfordernisse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft als auch zum besseren Verständnis der einzelnen Rechtsnormen und hilft, die Überzeugung zu vertiefen, daß die Befolgung der Rechtsvorschriften richtig und notwendig ist, den objektiven gesellschaftlichen Gesetzen unserer sozialistischen Entwicklung entspricht, den Interessen des ganzen Volkes dient und zur festen Gewohnheit jedes Bürgers werden muß.

/23/ Vgl. K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, a. a. O., S. 135.